

## Grill löst Brand in Asylbewerberheim aus

### Zeitung verwendet ein Symbolfoto ohne Bezug zum Artikel-Inhalt

Fast jeden zweiten Tag geschehe in Deutschland ein Angriff auf ein Asylbewerberheim. Das schreibt eine Regionalzeitung online, die sich auf Zahlen beruft, die der Redaktion vorlägen. Die Lage entspanne sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr. Die Redaktion stellt fest: „Hinter fast allen Taten stecken Rechtsradikale. 2018 waren rechtsextreme Täter für 140 der bislang gemeldeten 143 Übergriffe verantwortlich, wie das Bundeskriminalamt meldete.“ Zum Beitrag gestellt ist ein Foto, das eine Brandruine zeigt. Bildunterschrift: „Auch 2018 gab es noch fast jeden zweiten Tag einen Angriff auf ein Asylbewerberheim in Deutschland.“ Ein Leser der Zeitung kritisiert, der Artikel enthalte vorläufige Zahlen des BKA. Der Überschrift zufolge gehe es um „Angriffe gegen Asylbewerberheime im Jahr 2018“. Laut Artikel sei der Stand vom 3. Dezember 2018 wiedergegeben. Die Redaktion belege nicht, wie sie an die Zahlen gekommen sei. Der Beschwerdeführer kritisiert auch die Veröffentlichung des Fotos. Es zeige die Brandruine eines Asylbewerberheims in einer niedersächsischen Kleinstadt. Das Feuer sei durch einen am Vorabend bei einer Feier von Heimbewohnern verwendeten Grill ausgelöst worden. Von einer politisch motivierten Straftat sei in der Polizeimeldung nicht die Rede gewesen. Somit zeige das Bild nicht die Folgen politisch motivierter Kriminalität und keinen in der Statistik genannten 141 Fälle. Der Chefredakteur der Zeitung gibt dem Beschwerdeführer insoweit Recht, als die Redaktion ein unpassendes Foto aus dem Archiv zur Illustration des Sachverhalts geholt habe. Nachdem die Redaktion über die Beschwerde informiert worden sei, habe sie online die Bebilderung des Beitrages sofort korrigiert.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.2, des Pressekodex. Wie die Redaktion selbst einräumt, handelt es sich um ein Symbolbild, welches nicht als solches kenntlich gemacht wurde. Hier wird nicht die Folge einer politisch motivierten Straftat gezeigt, sondern das Ergebnis eines Grillabends im Asylbewerberheim. Der Leser gewinnt einen falschen Eindruck. Einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht in der Textberichterstattung kann der Ausschuss nicht feststellen. Die Redaktion kann glaubhaft darlegen, dass sie sich auf Zahlen des Bundeskriminalamts stützt und auch auf dessen Einschätzung nach politischer Motivation der Taten. Eine Gegenrecherche war nicht erforderlich, da es sich um eine privilegierte Quelle handelt. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Beschwerdeausschuss darauf, eine Maßnahme auszusprechen, da die Redaktion ihren Fehler einräumt und umgehend korrigiert hat.

**Aktenzeichen:**0094/19/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme